

§ 171 *Besondere Anforderungen an Einkaufszentren*

¹ Einkaufszentren haben sich in die nach dem Richtplan des Kantons, den regionalen Teilrichtplänen und den Richtplänen der Gemeinden sowie nach der kommunalen Nutzungsplanung anzustrebende Siedlungs- und Versorgungsstruktur einzufügen. Insbesondere haben sich ihr Standort, ihre Grösse und ihr Einzugsgebiet nach der im kantonalen Richtplan umschriebenen Bedeutung und Funktion der Siedlungszentren zu richten, denen sie sich zuordnen lassen.

² Einkaufszentren mit einer Nettogröße über 3000 m² müssen mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sein.

| | |
|----------------------|--|
| <i>Erläuterungen</i> | Vorweg Einkaufszentren mit einem erheblichen Angebot von Gütern des täglichen und des häufigen periodischen Bedarfs wirken sich spürbar auf die Grundversorgung der Bevölkerung aus, weshalb solche Zentren erhöhten Anforderungen an ihre Einordnung in die anzustrebende Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu genügen haben. Massgebend sind die angestrebte, im kantonalen Richtplan 2009 aufgezeigte Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur (R1) und die darin umschriebene Bedeutung und Funktion der Siedlungszentren, denen sich die Versorgungseinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Grösse und ihrer Ausrichtung (Angebot, Kundschaft) zuordnen lassen (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 55, in: GR 2001, S. 276). |
| <i>PBV</i> | – |
| <i>Urteile</i> | – |
| <i>Hinweise</i> | – |
| <i>Verweise</i> | – Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgaben S8-1, Verkehrsintensive Einrichtungen und S8-2, Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen) https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp |
| <i>Skizzen</i> | – |
| <i>Muster BZR</i> | – |